

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE OBERNBERG AM INN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Obernberg am Inn betreffend der Wassergebührenordnung 2026
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obernberg am Inn vom 11. Dezember 2025 mit der
eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Obernberg am Inn erlassen
wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs.
3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer.

Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 2***Ausmaß der Anschlussgebühr***

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage: EUR 19,57

(2) Die Mindestgebühr beträgt EUR 2.934,80.

Dies entspricht einer Fläche bis 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

zwischen 151 und 300 m ² liegende m ²	EUR 11,64
zwischen 301 und 500 m ² liegende m ²	EUR 8,65
zwischen 501 und 1000 m ² liegende m ²	EUR 6,11
zwischen 1001 und 2000 m ² liegende m ²	EUR 6,11
über 2000 m ²	EUR 3,82

(3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt unabhängig der Größe des Grundstückes € 1.498,80

(4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke und zwar:

a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche.

b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.

c) bei land- und forst- und gewerbewirtschaftlichen Objekten der zu wohn- und gewerblichen Zwecken dienende Gebäudeteil.

d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume

für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der

Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundflächen erfolgt nach den bewilligten Einreich-plänen. Die Gemeinde behält sich vor, auch Naturmaße zur Berechnung heranzuziehen.

(5) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

Sämtliche Garagen (angebaut und freistehend) werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Gewerblich genutzte Garagen werden ebenfalls zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen,

Trafostationen, Kläranlagen, etc.

c) freistehende Nebengebäude, die nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.

(7) Die nach den Absätzen (4) bis (6) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 3

Ergänzungsgebühr

(1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch eine Änderung des Verwendungszwecks insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und Errichtung eines weiteren Gebäudes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

(2) Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gem. § 2, Abs. 2, ergibt.

(3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Gebühr gem. § 2 Abs. (3), entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde.

(4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neube-rechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 4

Wasserbenützungsgeld

(1) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen

Grundstücke - im Falle eines Bauwerkseigentums der Bauwerkseigentümer - eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt **ab 01.01.2026 EUR 2,22 pro m³** des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

Wo kein Zähler verbaut ist, wird eine Wassergebührenpauschale verrechnet diese beträgt monatlich:	
a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m ²	11,00
für angefangene weitere 100 m ²	1,08
b) für bebaute Grundstücke je m ² der Bemessungsgrundlage nach §2 Abs. 4 bis Abs. 7	0,10
c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je m ² der sich aus den baubehördlichen genehmigten Plänen ergebenden Bemessungsgrundlagen im Sinne des § 2 Abs. 2	0,02

(3) Die bezogene Wassermenge wird nach dem von der Marktgemeinde Obernberg am Inn bereitgestellten Wasserzähler ermittelt.

(4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

bis 1000 m ²	€ 83,30
von 1000 bis 2000 m ²	€ 124,90
von 2001 bis 3000 m ²	€ 151,52

§ 6

Wasserzählergebühr

- (1) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Diese jährliche Gebühr für einen Wasserzähler beträgt € 16,00.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Quartalsende des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die jährliche Abrechnung erfolgt per 15.8. Die Vierteljahresraten (15.11., 15.2. und 15.5.) werden bei der jährlichen Abrechnung am 15.8. angerechnet.

Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbezugsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (4) Die Wasserzählergebühren gem. § 6 sind jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Wasserbezugsgebühren gem. §7 Abs. 2 für den laufenden und den beiden vorausgegangenen Kalendermonaten zu entrichten.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (6) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Meldungspflicht an das Marktgemeindeamt Obernberg am Inn. Diese Meldung kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.
- (7) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 8

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die 10%ige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit **01.01.2026**.

Der Bürgermeister

Martin Bruckbauer, BEd.